



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Plenarsitzungsdokument

A7-0076/2011

22.3.2011

*****I**
BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den gewerbsmäßigen grenzüberschreitenden Straßentransport von Euro-Bargeld zwischen Mitgliedstaaten der Euro-Zone
(KOM(2010)0377 – C7-0186/2010 – 2010/0204(COD))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatlerin: Sophie Auconie

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
- *** Verfahren der Zustimmung
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Rahmen des Entwurfs eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts

In den Änderungsanträgen des Parlaments werden die Änderungen am Entwurf eines Gesetzgebungsakts durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen, dass für diese Teile des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise wenn Textteile in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

Der Kopftext zu dem gesamten Änderungsantrag zu einem bestehenden Rechtsakt, der durch den Entwurf eines Gesetzgebungsakts geändert werden soll, umfasst auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden. Textteile, die aus einer Bestimmung eines bestehenden Rechtsakts übernommen sind, die das Parlament ändern will, obwohl sie im Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht geändert ist, werden durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden wie folgt gekennzeichnet: [...].

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	13
VERFAHREN	14

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den gewerbsmäßigen grenzüberschreitenden Straßentransport von Euro-Bargeld zwischen Mitgliedstaaten der Euro-Zone

(KOM(2010)0377 – C7-0186/2010 – 2010/0204(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Parlament und den Rat (KOM(2010)0377),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 133 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0186/2010),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 5. Oktober 2010¹,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A7-0076/2011),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Aufgrund der mit Bargeldtransporten verbundenen besonderen Gefahren für Gesundheit und Leben des CIT-Personals

Geänderter Text

(4) Aufgrund der mit Bargeldtransporten verbundenen besonderen Gefahren für Gesundheit und Leben des CIT-Personals

¹ ABl. C 278 vom 15.10.2010, S. 1.

und der Bevölkerung sollte für den grenzüberschreitenden Bargeldtransport eine besondere CIT-Lizenz vorgeschrieben werden. Diese Lizenz sollte die nationale CIT-Lizenz ergänzen, die in den meisten teilnehmenden Mitgliedstaaten vorgeschrieben ist und durch diese Verordnung nicht harmonisiert wird. In den wenigen Mitgliedstaaten, die über kein spezielles Zulassungsverfahren für CIT-Unternehmen verfügen, das über die allgemeinen Regeln für den Sicherheits- oder Transportsektor hinausgeht, sollten zur Förderung des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten die in diesen Mitgliedstaaten ansässigen CIT-Unternehmen nachweisen müssen, dass sie in dem betreffenden Mitgliedstaat seit mindestens **zwölf** Monaten regelmäßig Bargeldtransporte ohne Verstöße gegen einschlägiges nationales Recht durchgeführt haben, bevor dieser Mitgliedstaat ihnen eine Lizenz für den grenzüberschreitenden Geldtransport erteilen kann.

und der Bevölkerung sollte für den grenzüberschreitenden Bargeldtransport eine besondere CIT-Lizenz vorgeschrieben werden. Diese Lizenz sollte die nationale CIT-Lizenz ergänzen, die in den meisten teilnehmenden Mitgliedstaaten vorgeschrieben ist und durch diese Verordnung nicht harmonisiert wird. In den wenigen Mitgliedstaaten, die über kein spezielles Zulassungsverfahren für CIT-Unternehmen verfügen, das über die allgemeinen Regeln für den Sicherheits- oder Transportsektor hinausgeht, sollten zur Förderung des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten die in diesen Mitgliedstaaten ansässigen CIT-Unternehmen nachweisen müssen, dass sie in dem betreffenden Mitgliedstaat seit mindestens **vierundzwanzig** Monaten regelmäßig Bargeldtransporte ohne Verstöße gegen einschlägiges nationales Recht durchgeführt haben, bevor dieser Mitgliedstaat ihnen eine Lizenz für den grenzüberschreitenden Geldtransport erteilen kann.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Zur Verbesserung der Sicherheit der Geldtransporte sowohl für das beteiligte Sicherheitspersonal als auch die Bevölkerung sollte der Einsatz eines intelligenten Banknoten-Neutralisationssystems gefördert und nach einer eingehenden Folgenabschätzung durch die Kommission so weiterentwickelt werden können, dass unbeschadet der in dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen über nationale Genehmigungen für bestimmte Arten von Geldtransporten ein einheitlicher Einsatz dieses Systems in

*den daran teilnehmenden Mitgliedstaaten
möglich wird.*

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten führen ein Register aller Unternehmen, denen sie eine Lizenz für grenzüberschreitende Geldtransporte erteilt haben, und informieren sich gegenseitig über dessen Inhalt. Sie aktualisieren das Register bei relevanten Änderungen, auch bei Entscheidungen zur Aussetzung oder zum Entzug einer Lizenz gemäß Artikel 22, und informieren sich gegenseitig umgehend über diese Aktualisierungen.

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten führen ein Register aller Unternehmen, denen sie eine Lizenz für grenzüberschreitende Geldtransporte erteilt haben, und informieren sich gegenseitig **und die Kommission** über dessen Inhalt. Sie aktualisieren das Register bei relevanten Änderungen, auch bei Entscheidungen zur Aussetzung oder zum Entzug einer Lizenz gemäß Artikel 22, und informieren sich gegenseitig **und die Kommission** umgehend über diese Aktualisierungen.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen und teilen sich gegenseitig die Anschriften und sonstigen Kontaktangaben der nationalen Kontaktstellen gemäß Artikel 6 Absatz 5 sowie sonstige einschlägige nationale Rechtsvorschriften mit.

Geänderter Text

(5) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen und teilen sich gegenseitig **und der Kommission** die Anschriften und sonstigen Kontaktangaben der nationalen Kontaktstellen gemäß Artikel 6 Absatz 5 sowie sonstige einschlägige nationale Rechtsvorschriften mit.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Ein Unternehmen mit einer Lizenz für grenzüberschreitende Geldtransporte teilt der Bewilligungsbehörde **rechtzeitig im Voraus** die Mitgliedstaaten mit, in denen es einen Geldtransport durchführen wird. Der Herkunftsmitgliedstaat teilt den entsprechenden Mitgliedstaaten sodann umgehend mit, dass ein Unternehmen grenzüberschreitend Bargeld transportieren wird.

(1) Ein Unternehmen mit einer Lizenz für grenzüberschreitende Geldtransporte teilt der Bewilligungsbehörde **mindestens drei Monate vor Aufnahme seiner grenzüberschreitenden Tätigkeit** die Mitgliedstaaten mit, in denen es einen Geldtransport durchführen wird. Der Herkunftsmitgliedstaat teilt den entsprechenden Mitgliedstaaten sodann umgehend mit, dass ein Unternehmen grenzüberschreitend Bargeld transportieren wird.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 12a

Nationale Genehmigungen für bestimmte Arten von Bargeldtransporten

***(1) Für grenzüberschreitende
Straßentransporte von Banknoten in
seinem Hoheitsgebiet genehmigt jeder
Mitgliedstaat***

***a) mindestens eine der in den Artikeln 13,
14, 15, 16 oder 17 erwähnten Optionen
und***

***b) die in den Artikeln 13, 14, 15, 16 oder
17 erwähnten Optionen, die mit den für
nationale Geldtransporte zulässigen
Transportmodalitäten vergleichbar sind.***

***Artikel 16 gilt für alle Mitgliedstaaten bei
Direkttransporten.***

***(2) Für grenzüberschreitende
Straßentransporte von Euro-Münzen in
seinem Hoheitsgebiet genehmigt jeder
Mitgliedstaat***

***a) mindestens eine der in den Artikeln 18
bzw. 19 erwähnten Optionen und***

b) die in den Artikeln 18 und 19

erwähnten Optionen, die mit den für nationale Geldtransporte zulässigen Transportmodalitäten vergleichbar sind.

(3) Beim Transport von sowohl Münzen als auch Banknoten finden die für den grenzüberschreitenden Transport von Banknoten geltenden Transportmodalitäten Anwendung.

(4) Hinsichtlich der Anwendung der Artikel 13, 14, 15 und 17 kann ein Mitgliedstaat beschließen, dass in seinem Hoheitsgebiet für die Bedienung von Geldautomaten an Standorten außerhalb von Banken (off-premises ATMs) nur End-to-End-IBNS eingesetzt werden dürfen, sofern für nationale Geldtransporte dieselben Regeln gelten.

(5) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die gemäß diesem Artikel geltenden Transportmodalitäten mit. Die Kommission sorgt für die Bekanntmachung einer entsprechenden Mitteilung im Amtsblatt der Europäischen Union. Die einschlägigen Transportmodalitäten treten einen Monat nach der Bekanntmachung der Mitteilung in Kraft. Die Mitgliedstaaten verfahren genauso, wenn neue Transportmodalitäten gemäß diesem Artikel in Kraft treten.

(6) Ist ein Aufnahmemitgliedstaat oder ein Durchfuhrmitgliedstaat der Ansicht, dass die technischen Merkmale eines IBNS ernsthafte Mängel in Bezug auf die üblichen technischen Anforderungen aufweist (d. h., dass das Bargeld zugänglich ist, ohne dass der Neutralisierungsmechanismus ausgelöst wird, oder dass das IBNS nach der Zulassung so geändert wurde, dass es die Zulassungskriterien nicht mehr erfüllt), so informiert er die Kommission und den Mitgliedstaat, der die Zulassung erteilt hat, hierüber und kann fordern, dass das IBNS neuen Tests unterzogen wird. Die Mitgliedstaaten können die Anwendung

des IBNS in ihrem Hoheitsgebiet vorübergehend verbieten, bis die Ergebnisse dieser neuen Tests vorliegen. Sie setzen die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten, für die diese Verordnung gilt, über ein solches vorübergehendes Verbot unverzüglich in Kenntnis.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 20

entfällt

Innerstaatliche Ausnahmen

- a) Ein Mitgliedstaat kann beschließen, dass Artikel 13, 14, 15, 16 oder 17 nicht für grenzüberschreitende Straßentransporte von Banknoten in seinem Hoheitsgebiet gilt, vorausgesetzt, es gibt keine vergleichbaren Transportmodalitäten für den nationalen Geldtransport und mindestens einer dieser Artikel gilt in seinem Hoheitsgebiet. Ausnahmen von Artikel 16 sind für Direkttransporte nicht zulässig.*
- b) Ein Mitgliedstaat kann beschließen, dass Artikel 18 oder 19 nicht für grenzüberschreitende Straßentransporte von Münzen in seinem Hoheitsgebiet gilt, vorausgesetzt, es gibt keine vergleichbaren Transportmodalitäten für den nationalen Geldtransport.*
- c) Hinsichtlich der Anwendung der Artikel 13, 14, 15 und 17 kann ein Mitgliedstaat beschließen, dass in seinem Hoheitsgebiet für die Bedienung von Geldautomaten an Standorten außerhalb von Banken (off-premises ATMs) nur End-to-End-IBNS eingesetzt werden dürfen, sofern für den nationalen Geldtransport dieselben Regeln gelten.*

d) Der betreffende Mitgliedstaat teilt seine Entscheidung, eine in diesem Artikel genannte Ausnahmeregelung anzuwenden, der Kommission mit, die dafür sorgt, dass eine entsprechende Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird. Die Ausnahme wird einen Monat nach Veröffentlichung der Bekanntmachung wirksam. Die Mitgliedstaaten können eine Ausnahmeregelung nach demselben Verfahren aufheben.

e) Ist ein Aufnahmemitgliedstaat oder ein Durchfuhrmitgliedstaat der Ansicht, dass die technischen Merkmale eines IBNS ernsthafte Mängel in Bezug auf die üblichen Anforderungen aufweist (d. h., dass das Bargeld zugänglich ist, ohne dass der Neutralisierungsmechanismus ausgelöst wird, oder dass das IBNS nach der Zulassung so geändert wurde, dass es die Zulassungskriterien nicht mehr erfüllt), so informiert er die Kommission und den Mitgliedstaat, der die Zulassung erteilt hat, hierüber und kann fordern, dass das IBNS neuen Tests unterzogen wird. Die Mitgliedstaaten können die Anwendung des IBNS in ihrem Hoheitsgebiet vorübergehend verbieten, bis die Ergebnisse dieser neuen Tests vorliegen. Sie setzen die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten, für die diese Verordnung gilt, hierüber unverzüglich in Kenntnis.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26

Vorschlag der Kommission

Die Kommission legt dem Rat spätestens **zwei** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung und dann alle fünf Jahre einen Bericht über den Stand der Durchführung

Geänderter Text

Die Kommission legt dem Rat spätestens **vier** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung und dann alle fünf Jahre einen Bericht über den Stand der Durchführung

der Verordnung vor. Zu diesem Zweck konsultiert sie die Interessenträger des Sektors, einschließlich Sozialpartner. Der Bericht enthält unter anderem eine Prüfung der Frage, ob für das Führen von Waffen durch CIT-Personal gemeinsame Schulungsanforderungen aufgestellt werden können; er trägt dem technischen Fortschritt auf dem Gebiet der IBNS-Technik Rechnung **und** bewertet, ob eine entsprechende Überprüfung der Verordnung angebracht ist.

der Verordnung vor. Zu diesem Zweck konsultiert sie die Interessenträger des Sektors, einschließlich Sozialpartner. Der Bericht enthält unter anderem eine Prüfung der Frage, ob für das Führen von Waffen durch CIT-Personal gemeinsame Schulungsanforderungen aufgestellt werden können; er trägt dem technischen Fortschritt auf dem Gebiet der IBNS-Technik Rechnung; **er prüft, ob sich aus der Vergabe einer europäischen Lizenz für Gruppengeldtransporte ein Mehrwert ergeben könnte. Er** bewertet, ob eine entsprechende Überprüfung der Verordnung angebracht ist.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 28a

Anhörung der Sozialpartner

Die Kommission hört vor der Annahme delegierter Rechtsakte die Sozialpartner an.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Das Europäische Parlament und der Rat können gegen einen delegierten Rechtsakt innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Übermittlung Einwände erheben. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um **einen Monat** verlängert.

(1) Das Europäische Parlament und der Rat können gegen einen delegierten Rechtsakt innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Übermittlung Einwände erheben. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um **drei Monate** verlängert.

BEGRÜNDUNG

Ziel des Verordnungsvorschlages

Obwohl bereits 2002 Euro-Banknoten und -Münzen eingeführt wurden, ist der Markt der Euro-Bargeldtransporte immer noch stark fragmentiert. Das starke Auseinanderklaffen der einzelstaatlichen Vorschriften in diesem Bereich erschwert die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen durch gewerbsmäßige CIT-Unternehmen sehr. Mit dieser Verordnung sollen daher diese Regelungsvorschriften vereinfacht werden, damit Euro-Banknoten und -Münzen in den Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben, besser zirkulieren können.

Standpunkt der Berichtsteratterin

Die Europäische Kommission hat nach einem langen Konsultationsprozess einen ausgewogenen Vorschlag vorgelegt. Damit sollte der grenzüberschreitende Transport von Euro-Bargeld erleichtert werden, ohne dass dadurch die von den Mitgliedstaaten gewählten unterschiedlichen Methoden der Regulierung von Geldtransporten beeinträchtigt werden.

Die Berichtsteratterin misst drei Zielen vorrangige Bedeutung zu:

- Zum einen gilt es – da mit dieser Verordnung grenzüberschreitende Geldtransporte erleichtert werden sollen – sicherzustellen, dass die damit aufgestellten Regeln klar genug und so gestaltet sind, dass die CIT-Unternehmen und die staatlichen Stellen sie auch umsetzen können. So müssen die Mitgliedstaaten sich hinsichtlich der unterschiedlichen Arten der Geldtransporte zwischen den nach der Verordnung zulässigen fünf Arten des Transports von Banknoten und zwei Arten des Transports von Münzen für so viele Optionen entscheiden können, wie sie wollen. Dagegen hält es die Berichtsteratterin nicht für opportun, den Ländern, die dies nicht wollen, heute vorzuschreiben, mehrere Arten des Transports von Banknoten und Münzen festzulegen, und sie somit zu zwingen, in einigen Fällen ihre Sicherheitsbestimmungen grundlegend zu ändern.
- Zum zweiten muss diese Verordnung, da mit Geldtransporten besondere Gefahren verbunden sind, dazu beitragen, dass die allgemeinen Sicherheitsvorkehrungen zum Schutze des CIT-Personals und der Bevölkerung verstärkt werden. Nach Ansicht der Berichtsteratterin muss ein im grenzüberschreitenden Verkehr tätiges Unternehmen daher über eine ausreichende Mindest Erfahrung in diesem Bereich verfügen. Im Übrigen weist die Berichtsteratterin nachdrücklich darauf hin, dass der Einsatz eines intelligenten Banknoten-Neutralisationssystems künftig gefördert werden muss, da dadurch ein Ausweg aus der zunehmenden Gewalt möglich ist, die bei Angriffen auf Geldtransporte zu beobachten ist.
- Zum dritten darf die Verordnung nicht zu einer Verschlechterung der sozialen Bedingungen der im Sektor der Geldtransporte beschäftigten Personen führen. Die Berichtsteratterin hält den diesbezüglichen Vorschlag der Europäischen Kommission für zufriedenstellend.

VERFAHREN

Titel	Gewerbsmäßiger grenzüberschreitender Straßentransport von Euro-Bargeld zwischen Mitgliedstaaten der Euro-Zone	
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	KOM(2010)0377 – C7-0186/2010 – 2010/0204(COD)	
Datum der Konsultation des EP	14.7.2010	
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ECON 7.9.2010	
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	EMPL 7.9.2010	TRAN 7.9.2010
Nicht abgegebene Stellungnahme(n) Datum des Beschlusses	EMPL 22.9.2010	TRAN 2.9.2010
Berichterstatter(-in/-innen) Datum der Benennung	Sophie Auconie 6.9.2010	
Prüfung im Ausschuss	17.1.2011	
Datum der Annahme	16.3.2011	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 35	0
	–: 0	0
	0: 0	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Burkhard Balz, Sharon Bowles, Udo Bullmann, Pascal Canfin, Nikolaos Chountis, George Sabin Cutaş, Rachida Dati, Leonardo Domenici, Derk Jan Eppink, Diogo Feio, Vicky Ford, Ildikó Gáll-Pelcz, José Manuel García-Margallo y Marfil, Jean-Paul Gauzès, Sven Giegold, Sylvie Goulard, Liem Hoang Ngoc, Wolf Klinz, Philippe Lamberts, Astrid Lulling, Íñigo Méndez de Vigo, Ivari Padar, Antolín Sánchez Presedo, Edward Scicluna, Peter Simon, Peter Skinner, Theodor Dumitru Stolojan, Ivo Strejček, Marianne Thyssen, Corien Wortmann-Kool	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Sophie Auconie, Elena Băsescu, Saïd El Khadraoui, Danuta Jazłowiecka, Olle Ludvigsson, Thomas Mann, Sirpa Pietikäinen, Catherine Stihler	
Datum der Einreichung	22.3.2011	